

Weisungen zur Benützung der Orgeln

1. Die drei Orgeln sind Eigentum der Kirchengemeinde Muri-Gümligen. Die beiden Orgeln in den Kirchen dienen in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken. Zu Übungszwecken steht eine dritte Orgel im KGH Muri zur Verfügung.
2. Amtierende Organist/innen haben Vorrang vor Übenden.
3. Kirchliche Anlässe haben Vorrang vor dem Üben durch die Organist/innen. Die Koordinator/innen sind zuständig für die Zuteilung der Übungszeiten. Sie erstellen den jährlichen Übungsplan der Organist/innen und sorgen für dessen Veröffentlichung auf der Website.
4. Die Organist/innen der Kirchengemeinde Muri-Gümligen sind berechtigt, auf den ihnen anvertrauten Orgeln Unterricht zu erteilen und ihre Schüler auf diesen üben zu lassen.
5. Die Orgeln in den Kirchen stehen nur Personen mit Ausweis I oder höher zur Verfügung. Andere Orgelbenützer/innen können auf der Orgel im KGH Muri proben. Benützungsgesuche sind an die Musikkommission zu richten. Auf eine Benützungsgebühr wird verzichtet, sofern die Übenden Mitglieder der Kirchengemeinde Muri-Gümligen sind.
6. Orgelbenützer/innen, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde Muri-Gümligen sind, bezahlen pro Quartal eine Gebühr von Fr. 75.00.
7. Alle Orgelbenützer/innen haben die Orgeln sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Sie haften für eventuelle Schäden. Bei Fehlfunktionen ist sofort die zuständige Koordinatorin zu benachrichtigen, die bei Bedarf die Musikkommission (Präsidium) avisiert.
8. Es darf nicht in Strassenschuhen gespielt werden. Nach dem Spielen sind Motor, Licht und Heizung auszuschalten.